



Marktgemeinde Hausmannstätten

Marktgemeinde Hausmannstätten
Amtstafel

angeschlagen am: 07.04.2025

abgenommen am:

Unterschrift: Bauamt

Bearbeiter: Johannes Kern

Tel.: +43(0)3135/46130-20

Fax: 03135/46130 18

E-Mail: gde@hausmannstaetten.gv.at

GZ: 612/12-25-Ke

Hausmannstätten, am 04.04.2025

Gegenstand: Verordnung von Verkehrsmaßnahmen aufgrund der mit Bescheid GZ 612/12-25-Ke vom 04.04.2025 bewilligten Arbeitenauf bzw. neben Straßen

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b in Verbindung mit § 94 d Zahl 16 der StVO 1960, BGBl. 159/60, in der derzeit geltenden Fassung wird der **ESSICH Bau GmbH**, Schlossweg 4, 8077 Gössendorf, gemäß Antrag vom **02.04.2025** die Bewilligung zur Durchführung von Grabungsarbeiten in Verbindung mit der Wiederherstellung des Asphaltbelages, für diverse Tiefbauarbeiten auf und neben der Straße, **Raiffeisenstraße**, GST Nr. **823/1**, EZ: **50000** und GST Nr. **734/1**, EZ: **147**, beide KG **63231** Hausmannstätten gemäß Beilage

vom **07.04.2025** bis **09.05.2025** vorübergehend verordnet.

1. Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 40 m nach der Arbeitsstelle verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 Z 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gemäß § 52 Z 4b StVO bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO).
2. Eine Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr im Fahrbahnverengungsbereich gemäß § 52 Z 5 StVO ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" auf der durch die Bauarbeiten betroffenen Fahrbahnhälfte). Sowie erforderlichenfalls eine Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlage oder Streckenposten.
3. Die Baustelle ist als solche mit dem Verkehrszeichen § 50/9 „Baustelle“ – in alle Fahrtrichtungen zu Kennzeichen und gegebenenfalls durch die unten angeführten Verkehrszeichen zu ergänzen:

§ 50/1 „Querrinne oder Aufwölbung“

§ 50/8 a-c „Fahrbahnverengung“

§ 50/9 „Baustelle“ – in allen Fahrtrichtungen

§ 50/10 „Schleudergefahr“

§ 50/16 „Andere Gefahren“ mit Zusatztafel „Rollsplitt“ § 54/5

4. Es sind die Verkehrszeichen § 53/16b „Umleitung“ an folgenden Stellen zu positionieren und gegebenenfalls um die angegebenen Zusatztafel zu ergänzen:

- Fernitzer-Straße/Raiffeisenstraße Richtung Fernitz mit der Hinweistafel „Ausgenommen Anrainer“
- Fernitzer-Straße/Pflugweg in Richtung Pflugweg
- Pflugweg/Pangraz-Fuchs-Straße Richtung Fernitz
- Pangraz-Fuchs-Straße (von Fernitz kommend) / Pflugweg Richtung Fernitzer-Straße
- Gärtnerstraße/Pangraz-Fuchs-Straße Richtung Fernitz
- Gärtnerstraße/Pangraz-Fuchs-Straße Richtung Gössendorf

5. Leitbaken mit Blitzlichtern sind am Beginn und am Ende der Fahrbahnverengung aufzustellen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und gilt für die Zeit von **07.04.2025 bis 09.05.2025**. Die Verkehrszeichen sind von der ESSICH Bau GmbH, Schlossweg 4, 8077 Gössendorf gemäß StVO aufzustellen.

Der Bürgermeister

Patrick Dorner

	Unterzeichner	Marktgemeinde Hausmannstätten
	Datum/Zeit-UTC	2025-04-04T13:53:48+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1042614603
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	